

Lösungsskizze zur Prüfung im Bundesverwaltungsrecht (HS 14)

		Max. P.
Frage 1 a)	Der Flughafen Z will einen neuen Flugzeug-Hangar bauen. Er stellt dazu bei der Stadt Z, auf deren Gebiet der Flughafen liegt, ein entsprechendes Baugesuch. Ist das Vorgehen des Flughafens korrekt?	4
Plan- genehmigung	Nein, das Vorgehen ist nicht korrekt: Die Zulässigkeit von Flugplatzanlagen wird im Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 ff. LFG beurteilt. Zuständig dafür ist das UVEK. Kantonale Stellen sind einzig für die Beurteilung von Nebenanlagen kompetent (Art. 37m LFG).	4
Frage 1 b)	X besitzt eine unbebaute Parzelle in unmittelbarer Nähe des Flughafens Z. Für den Bau des Hangars wäre der Erwerb des Grundstücks durch den Flughafen erforderlich. Kaufangebote des Flughafens hat X wiederholt abgelehnt. X nutzt die Parzelle als Wochenendrefugium. Er hat einen Garten angelegt und ein alter Baucontainer dient ihm als Gartenhäuschen. Das Gelände befindet sich in der Bauzone. Kann der Flughafen das Grundstück enteignen? Gestützt auf welche Grundlagen? Wie muss er dabei vorgehen und wie gestaltet sich das diesbezügliche Entscheidverfahren?	5
Enteignung	Flughäfen verfügen gemäss Art. 36a Abs. 4 LFG über das Enteignungsrecht.	1
Entscheid- verfahren	Die Enteignung ist zusammen mit dem Plangenehmigungsgesuch zu verlangen und deren Umfang detailliert darzulegen. Der Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung (bzw. über erhobene Einsprachen dagegen) erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durch das UVEK. Es handelt sich um ein sogenanntes konzentriertes Entscheidverfahren.	2
Vorgehen	Die Pläne sind öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach Art. 42 ff. EntG zur Folge (Art. 37d Abs. 4 LFG). Zusätzlich ist eine persönliche Anzeige gemäss Art. 37e LFG erforderlich.	2
Frage 1 c)	Was muss X unternehmen, wenn er sich dagegen zur Wehr setzen möchte? Welche Entschädigung kann er erwarten, wenn er das Projekt als solches nicht zu verhindern vermag?	11
Einsprache	Will sich X gegen die Enteignung als solche wehren, muss er während der Auflage Einsprache gemäss Art. 37f LFG erheben. Mit der Einsprache sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Entschädigungsbegehren geltend zu machen. Über die Einsprache entscheidet das UVEK im Rahmen der Plangenehmigung (Art. 37h Abs. 1 LFG).	2

Schätzungs- verfahren	Kommt es zur Enteignung, wird die Entschädigungshöhe daraufhin im Schätzungsverfahren vor der (für den entsprechenden Kreis zuständigen) Eidgenössischen Schätzungskommission festgelegt (Art. 37k LFG).	2
Entschädigung	Grundsätzlich ist X über eine Geldzahlung zu entschädigen (Art. 17 EntG). Dabei ist vom objektiven Wert des Grundstücks auszugehen. Obwohl das Grundstück als Schrebergarten genutzt wird, handelt es sich um Bauland; das subjektive Fortführungsinteresse dürfte darum konkret kaum höher ausfallen als die Verkehrswertbetrachtung. Bei unbebautem Bauland kommen für die Schätzung grundsätzlich die statistische Methode (Vergleichsmethode) oder die Methode der Rückwärtsrechnung in Frage. Da es sich beim Gartenhäuschen um einen Container handelt, dürfte sich dieser abtransportieren und auf einer anderen Parzelle nutzen lassen. Entsprechend können unter dem Titel Inkonvenienzen zusätzlich die Kosten der Verlegung geltend gemacht werden (Art. 19 lit. c EntG).	6
Beschwerde	Gegen die Plangenehmigung bzw. den Schätzungsentscheid kann X Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben (Art. 31 i.V.m. Art. 32 und Art. 33 lit. d und f VGG), mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG).	1
Frage 2	Eine private Universität ist mit dem Anliegen von Journalisten konfrontiert, die Einsicht in verschiedene Dissertationsgutachten aus den Jahren 2005-2008 verlangen. Die Dissertationsgutachten wurden alle von Herrn Prof. Y verfasst. Darf die Universität die entsprechenden Dissertationsgutachten bekanntgeben? Beurteilen Sie den Fall einzig unter den Bestimmungen des DSG.	13
Anwendbar- keit des DSG	Es ist zu prüfen, ob das DSG auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist: Die private Universität ist eine private Person i.S.v. Art. 2 Abs. 1 DSG. Bei den Gutachten handelt es sich klarerweise um Personendaten, und dies sowohl mit Bezug auf die Dissertanden als auch auf Prof. Y (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a DSG). Die Herausgabe schliesslich wäre als Bearbeitung zu qualifizieren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. e DSG). Zudem liegt kein Ausschlussgrund gemäss Art. 2 Abs. 2 DSG vor. Zwischenfazit: Das DSG ist anwendbar.	5
Zulässigkeit der Herausgabe	Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Herausgabe der Daten zulässig ist: Besonders schützenswerte Daten liegen – eher – nicht vor (Art. 3 lit. c DSG). Die Bearbeitung muss sodann die Voraussetzungen von Art. 12 und 13 DSG einhalten. Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG dürfen die Personendaten nicht entgegen den Grundsätzen von Art. 4, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 bearbeitet werden. Die Richtigkeit der Daten gemäss Art. 5 Abs. 1 DSG erscheint vorliegend unproblematisch.	8

	<p>Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Daten entsprechend geschützt werden (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Hingegen erscheint die Herausgabe der Daten unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit heikel, da diese Art der Bearbeitung kaum erkennbar war (Art. 4 Abs. 4 DSGVO).</p> <p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b DSGVO dürfen Personendaten einer Person ohne Rechtfertigungsgrund nicht gegen deren Willen bearbeitet werden. In casu könnte ein ausdrücklicher Widerspruch einer betroffenen Person vorliegen.</p> <p>Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Datenbearbeitung nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSGVO). Eine Einwilligung der Verletzten liegt wohl nicht vor; ebenso wenig ist eine gesetzliche Regelung ersichtlich, welche die Bearbeitung rechtfertigen würde. Ein expliziter Rechtfertigungsgrund ist darüber hinaus nicht leicht ersichtlich, allerdings ist die Auflistung nicht abschliessend (Art. 13 Abs. 2 DSGVO). Allenfalls könnte eine Rechtfertigung in einem besonderen öffentlichen Interesse an der Qualität der Beurteilung gesehen werden.</p> <p>Fazit: Die Datenbearbeitung ist wohl nicht zulässig, da sie kaum erkennbar war (Art. 4 Abs. 4 DSGVO).</p>	
<p>Frage 3</p>	<p>Das Elektrizitätswerk der Stadt G, welchem das Netz auf dem Stadtgebiet G gehört und das somit für die Grundversorgung der Stromkundinnen und Stromkunden in der Stadt G zuständig ist, hat sich aufgrund der attraktiven Strompreise in Deutschland dazu entschieden, die Elektrizität für seine grundversorgten Kunden in Deutschland einzukaufen. Damit würde es möglich, die Energietarife zu senken. Das städtische Elektrizitätswerk beantragte gestützt auf Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 StromVG bei der Swissgrid, dass ihm bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz Vorrang einzuräumen sei. Mit Verweis auf Art. 20 Abs. 2 StromVV lehnte Swissgrid das Gesuch ab. Das Stadtwerk habe den Nachweis, dass es ohne Importe seine Lieferpflicht gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden in der Grundversorgung nicht erfüllen könne, nicht erbracht.</p> <p>Das Elektrizitätswerk der Stadt G ist mit dieser Antwort nicht einverstanden. Es ist der Ansicht, dass es mit der Abweisung des Gesuchs gezwungen würde, an der Auktionierung der Übertragungskapazitäten teilzunehmen, was zu einer erheblichen Verteuerung der Stromimporte führen würde. Auf dem Schweizer Markt herrsche sodann Knappheit mit der Folge, dass auch hier die Strompreise überhöht seien. Art. 20 Abs. 2 StromVV könne aber nicht angewendet werden, weil diese Bestimmung Art. 17 Abs. 2 StromVG verletze. Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 StromVG habe das Elektrizitätswerk Anspruch, von der Vorrangregelung zu profitieren, ohne dass es den von Swissgrid verlangte Nachweis erbringen müsse. Es wies zudem ergänzend darauf hin, dass es unbestrittenermassen nicht im Stromhandel tätig sei und dementsprechend jedenfalls keine</p>	<p>10</p>

	<p>Lieferpflichten gegenüber dem Ausland bestünden.</p> <p>Macht das Stadtwerk zu Recht geltend, Art. 20 Abs. 2 StromVV verletze Bundesrecht? (Zur Erläuterung: Art. 17 Abs. 6 StromVG bildet keine Grundlage für Art. 20 Abs. 2 StromVV).</p>	
Inhalt von Art. 20 Abs. 2 StromVV	Der Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 StromVG ergibt, dass Art. 20 Abs. 2 StromVV den gesetzlich vorgesehenen Vorrang für den Import von Strom zugunsten der Endkunden in der Grundversorgung an eine weitere Voraussetzung knüpft und zusätzlich zum Gesetz verlangt, dass der Nachweis zu erbringen ist, dass ein anderweitiger Einkauf von Elektrizität für die Grundversorgung nicht möglich sei. Zusätzlich verlangt Art. 20 Abs. 2 StromVV zudem den Nachweis, dass keine Lieferpflichten gegenüber dem Ausland bestehen. Diese Voraussetzung könnte vorliegend erfüllt werden, während die erste Voraussetzung streitig ist.	2
StromVV als Vollziehungsverordnung	Es geht um die Prüfung der Gesetzmässigkeit einer bundesrätlichen Verordnung. Verordnungen des Bundesrates können vorfrageweise auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit geprüft werden. Der vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Ermessensspielraum muss in der Rechtsanwendung zwar respektiert werden (Art. 190 BV). Der vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Rahmen darf aber nicht gesprengt werden. Der Bundesrat hat gemäss Art. 30 StromVG allgemein die Kompetenz, das StromVG zu vollziehen. Eine weitergehende Delegation zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen ist in Art. 17 StromVG nicht enthalten (Art. 164 Abs. 2 BV). Eine Vollziehungsverordnung kann jedoch keine zusätzlichen Pflichten einführen oder die vom Gesetz eingeräumten Rechte zusätzlich einschränken.	5
Subsumtion	Bereits aufgrund des Wortlautes von Art. 17 Abs. 2 StromVG und Art. 20 Abs. 2 StromVV ergibt sich, dass die Verordnung den gesetzlichen Rahmen nicht einhält. Zudem wird damit die Grundversorgung erschwert, was auch gegen Sinn und Zweck des StromVG und insbesondere von Art. 17 Abs. 2 StromVG verstösst, welcher die Vorrangregelung voraussetzungslos auf die grundversorgten Kunden anwenden will und damit gerade den Versorgungsunternehmen den Zugang zum allenfalls preislich günstigeren ausländischen Markt erleichtern will. Fazit: Den Argumenten des Elektrizitätswerkes kann gefolgt werden.	3
	Anmerkung: Halbe Punkte möglich; es werden keine Zusatzpunkte vergeben.	Total: 43 P.